

Verantwortung und Sorgfalt sind gefragt

Weiterbildungszeugnisse richtig erstellen

2020 ist die neue kompetenzbasierte Weiterbildungsordnung (WBO) in Kraft getreten. Damit haben sich auch die Anforderungen an das Ausstellen der Zeugnisse verändert. Das Weiterbildungszeugnis ist im Anerkennungsverfahren von zentraler Bedeutung. Es dokumentiert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist relevant für die Frage, ob die Weiterzubildenden zur Facharztprüfung zugelassen werden können. Die weiterbildungsbefugten Ärzt:innen haben bei der Ausstellung der Zeugnisse daher eine hohe Verantwortung.

Die Abteilung Ärztliche Weiterbildung sieht derzeit viele Zeugnisse, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden und mangelnde Sorgfalt bei der Ausstellung erkennen lassen: So sind die Angaben teilweise unvollständig, Informationen fehlen oder führen in die Irre. Darüber hinaus beklagen einige Weiterzubildende lange Wartezeiten bei der Ausstellung der Zeugnisse.

Im Folgenden daher noch mal ein Überblick über die Bedeutung der Weiterbildungszeugnisse, die Anforderungen bei der Ausstellung und die Verantwortung der Weiterbilder:innen. Das Weiterbildungszeugnis muss den Anforderungen des § 9 Abs. 1 WBO entsprechen: „Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten.“

Ein Weiterbildungszeugnis ist dabei nicht gleichzusetzen mit einem Arbeitszeugnis. Es ist ein „Gutachten“ des/der weiterbildungsbefugten Arztes/Ärztin, das die Ärztekammer für die Entscheidung über eine Prüfungszulassung benötigt (OVG Lüneburg 18.11.2011; VG Bremen 31.5.2011). Es darf nicht mit einem Arbeitszeugnis vermischt werden (VG Augsburg, 4.2.2009).

Wichtige rechtliche Unterschiede zum Arbeitszeugnis

Ebenso wie ein Weiterbildungszeugnis muss auch ein Arbeitszeugnis wahrheitsgemäß sein. Allerdings muss die Beurteilung im Arbeitszeugnis gleichzeitig wohlwollend sein. Dieses erhalten Arbeitnehmer:innen vom Arbeitgeber. Diese

sind zumeist - Ausnahme weiterbildungsbefugte Praxisinhaber:innen - nicht gleichzeitig für das Weiterbildungszeugnis zuständig. Wenn ein Arzt oder eine Ärztin mit dem Arbeitszeugnis nicht einverstanden ist, kann er oder sie eine Änderung verlangen und sich dabei auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte berufen. Dies wirkt sich jedoch nur auf das Arbeitszeugnis aus, nicht auf ein Weiterbildungszeugnis.

Nicht selten einigen sich Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen auf ein Ausscheiden unter der Bedingung eines wohlwollenden Zeugnisses, manchmal verbunden mit einer Verständigung über das formale Ende der Tätigkeit erst Wochen nach einer Freistellung. Diese arbeitsrechtlichen Gepflogenheiten sind nicht übertragbar auf ein Weiterbildungszeugnis. Weiterbildungsbefugte riskieren ihre Befugnis, wenn sie wahrheitswidrige Weiterbildungszeugnisse ausgestellt haben.

Wann muss ein Weiterbildungszeugnis ausgestellt werden?

Voraussetzung: Mit der Anstellung wurde auch ein Weiterbildungsverhältnis begründet. Findet sich im Anstellungsvertrag kein Hinweis auf eine Weiterbildung und fehlen Nachweise über eine strukturierte Weiterbildung, besteht kein Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis.

Wenn der oder die Weiterzubildende ein Weiterbildungszeugnis anfordert, ist dies innerhalb von drei Monaten auszustellen. Wenn Befugte oder Weiterzubildende ihre Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte beenden, muss das Zeugnis unverzüglich erstellt werden. Dies gilt auch bei Befugnissen, die für die Dauer einer kommissarischen Leitung erteilt wurden. Warten Weiterzubildende vergeblich auf ihr Weiterbildungszeugnis, können sie sich an die Ärztekammer wenden.

Inhalte und Fehlzeiten vollständig und korrekt aufführen

Vielleicht der wichtigste Unterschied zum Arbeitszeugnis: Unterbrechungen der Weiterbildung wie unbezahlter Urlaub, Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit müssen aufgeführt werden, ebenso der Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeit). Der übliche Jahresurlaub muss nicht angegeben werden. Soweit keine Unterbrechung vorlag, muss die „ununterbrochene“ Tätigkeit bestätigt werden. Weiterhin wichtig: das korrekte Ausstellungsdatum. Wenn ein Zeugnis verspätet ausgestellt wird, sollte das im Zeugnis begründet werden.



Die Weiterbildungsbefugten dürfen im Zeugnis nur Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus eigener Anschauung bestätigen. Dies wird gelegentlich vergessen. So wurden der Ärztekammer Zeugnisse vorgelegt, in denen Weiterbildungsbefugte Operationen bestätigten, die an der Weiterbildungsstätte nicht vorgenommen werden, oder Sonographien, obwohl die apparative Ausstattung fehlt. Dies ist nicht zulässig. Kenntnisse, die anderenorts erworben wurden, müssen dort von den jeweiligen Weiterbilder:innen bestätigt werden.

Wenn Weiterbildungsbefugte gebeten werden, die fachliche Eignung für Kolleginnen und Kollegen zu bestätigen, die nur kurz unter ihrer Anleitung tätig waren, müssen sie prüfen, was sie beurteilen können. Leider wird dies häufig nicht beachtet. So wurde nach einer Praxis-hospitation einem Arzt bestätigt, er erfülle alle fachlichen Anforderungen an einen Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie. Der Zeugnis-aussteller hatte nicht bedacht, dass dies eine mehrjährige internistische Weiterbildung einschließlich der Intensivmedizin ebenso inkludiert

wie diverse spezifische kardiologische Fertigkeiten, die nach einer kurzen Hospitation gar nicht beurteilt werden können.

Formulierungen wie: „hat in Ägypten weit über 1.000 Risikogeburten begleitet“ sind daher nutzlos. Wesentlich sind die an der Weiterbildungsstätte gezeigten Kenntnisse: „Frau X ist eine sehr erfahrene Geburtshelferin. In unserer Klinik beherrschte sie von Beginn an auch komplizierte Geburtsverläufe souverän und nahm erfolgreich zwei Entbindungen aus Beckenendlage, sieben Forcepsentbindungen sowie zehn Entbindungen per sectio caesarea vor.“

Keine Verpflichtung zu wohlwollender Beurteilung

Weitbildungsbefugte müssen die Leistungen wahrheitsgemäß darstellen und beurteilen. Sie sind nicht verpflichtet, eine fachliche Eignung zu bestätigen. Auch eine negative Bewertung ist erlaubt. Sie muss begründet werden und darf nicht überraschend sein. Hier sind die jährlichen Weiterbildungsgespräche wichtig.

Hinweis! Seit dem 1. Juli 2023 steht das eLogbuch zum Nachweis der Weiterbildungsinhalte gemäß WBO 2020 zur Verfügung. Das eLogbuch ersetzt nicht das Weiterbildungszeugnis, sondern dient als zusätzlicher Nachweis für die einzelnen Weiterbildungs-kompetenzen.

Checkliste – ist alles bedacht?



- Ausstellung auf dem Geschäftspapier der Weiterbildungsstätte (Briefkopf mit den Kontaktdaten der/des Ausstellenden),
- Überschriften als Weiterbildungszeugnis zur Vorlage bei der Ärztekammer
- Zeugnis korrekt datieren
- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit
- Umfang der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), bei einer Teilzeitweiterbildung ist die regelmäßige wöchentliche Stundenanzahl bzw. der prozentuale Anteil anzugeben.
- Unterbrechungen der Weiterbildung und Einsatzorte wie Rotationen, Intensivzeit, Notaufnahme oder Funktionsdiagnostik müssen mit Datumsangaben aufgeführt werden.
- Bei einer gemeinsamen Weiterbildungsbefugnis muss das Weiterbildungszeugnis von allen Weiterbilder:innen gemeinsam ausgestellt werden. Alternativ kann jede:r Weiterbildungsbefugte ein Zeugnis über die Weiterbildung unter eigener Anleitung ausstellen.
- Alle relevanten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie selbständig getätigte Untersuchungsmethoden und Eingriffe wurden aufgeführt. Welche Kompetenzen für die Weiterbildung relevant sind, wird in der jeweiligen WBO festgelegt. Weiterbildungsinhalte, für die Richtzahlen definiert sind, sind im Weiterbildungszeugnis mit Leistungszahlen aufgeführt. Aktuell können Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Juli 2020 begonnen haben, noch zwischen der WBO 05 und der WBO 20 wählen. Welche WBO gewählt wurde, sollte bereits während der Weiterbildung mit den Weiterzubildenden geklärt und im Zeugnis bzw. im Logbuch berücksichtigt werden.
- Wesentliche Erfahrungen, die zuvor oder während einer externen Rotation erworben wurden, können als extern erworbene Kompetenzen gewürdigt werden, die jeweiligen Weiterbilder:innen müssen diese jedoch bestätigen.
- Das Zeugnis schließt mit einer Würdigung der fachlichen Eignung, beispielsweise: „ist zur Führung der Bezeichnung uneingeschränkt geeignet.“ / „erfüllt alle Anforderungen, die an einen ... gestellt werden“ oder „beherrscht einfache Eingriffe des Gebiets, muss jedoch noch wesentliche Weiterbildungsinhalte wie beispielsweise ... erwerben.“ Eventuell ergänzt mit einer positiven Prognose wie „ich bin überzeugt, dass sie die Weiterbildung in der vorgesehenen Zeit erfolgreich beenden wird.“

Kontakt

Susanne Freitag
 ✉ wb@aekhb.de
 ☎ 0421/3404-222